Diplomatisches Departement

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne**

Band (Jahr): **- (1840-1841)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-415831

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

I.

Diplomatisches Departement.

Das diplomatische Departement, welches zugleich den eidgenössischen Staatsrath in denjenigen Jahren bildet, in welchen der Stand Bern eidgenössischer Vorort ist, wie dieß 1841 der Fall war, hatte in 18 Sitzungen fast nur laufende Geschäfte zu behandeln; ein deutlicher Beweis der innern Ruhe und Festigkeit des Kantons, während heftige Bewegungen in verschiedenen Theilen der Eidgenossenschaft Statt fanden.

A. Verhältnisse zum Auslande.

Der Verkehr durch die schweizerischen Agenten war ganz der gewöhnliche, ebenso blieb auch die diplomatische Correspondenz durch die accreditirten Gesandten fremder Mächte durchaus im Bereiche der gewöhnlichen Geschäfte.

B. Verhältnisse zur Eidgenossenschaft und zu den Mitständen.

Das Jahr 1841 brachte Bern die vorörtliche Stellung. Die Tagsatzung versammelte sich daselbst einmal außerordentlicher Weise vom 15. März bis 6. April und in zweien Abtheilungen ordentlicher Weise vom 5. Heumonat bis 8. Herbstmonat und vom 25. Weinmonat bis 3. Wintermonat. Die aargauische Klosteraufhebungsfrage war der Brennpunkt ihrer Verhandlungen; welchen Gang dieselbe genommen, haben Sie, Tit.,

aus dem Berichte der Gesandtschaft an den Großen Rath vernommen, wie sie auch aus den Abschieden zu ersehen sind. Diese Frage ist zur Stunde noch unerledigt; indessen ist Anschein vorhanden, daß sie diejenige Lösung erhalten werde, welche Bern durch den Commissionalantrag und das Votum des Bundespräsidenten beantragt, und wie man hoffen darf, dem Abschlusse nahe gebracht hat.

Unter den übrigen Berathungsgegenständen der ordentlichen Tagsatzung boten außer dem Zollwesen und der Ansprache Solothurns an Bern und Basel-Landschaft (herrührend von dem seiner Zeit dem Fürstbischof gemachten Anleihen von 64,000 Franken) keine ein nahes und dringendes Interesse für den hiesigen Stand dar. Der Entscheid dagegen über jene zwei Punkte fiel, wie bekannt, für Bern nicht günstig aus; die Streitfrage der solothurnischen Reclamation wurde, in gänzlicher Mißachtung ihrer Natur, an ein eidgenössisches Schiedsgericht gewiesen, gegen welches Bern protestirt hat, und protestiren muß.

In Bezug auf das Zollwesen beschloß die Tagsatzung:

1) Was die Prüfung der dermaligen Zollbezüge, namentlich aber der verschiedenen, deren Rechtmäßigkeit beanstandet worden, anbelangt, — Verschub jeder einläßlichen Behandlung bis zum Entscheide über das neue Zollgesetz im Allgemeinen, und
2) was dieses betrifft, — Zurückweisung der ganzen Angelegenheit an die eidgenössische Expertencommission in Zollsachen, damit sie in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe des Kantons Bern dieselbe nochmals reiflich prüfen und an die Stände wohlerwogene Anträge gelangen lasse.

Dieses ist nunmehr geschehen. Es wird sich zeigen, ob die Tagsatzung von 1842 dem Entgegenkommen Bern's, das mehrere Tarifansätze nicht unbedeutend ermäßiget hat, Rechnung tragen wird.

Mit den vorörtlichen Behörden blieb der Verkehr auf die üblichen Mittheilungen wegen Execution von Bundesbeschlüssen, Beeidigung eidgenössischer Offiziere, sowie auf den Empfang diplomatischer Notificationen beschränkt.

Die Unterhandlungen mit Solothurn, wegen eines Concordates über die kirchlichen und Schulangelegenheiten im Buchegggberg, sind auch in diesem Jahre nicht definitiv erledigt worden; hingegen wurde mit eben diesem Stande ein anderes Concordat wegen freier gegenseitiger Ausübung der Arzneikunst und freier Niederlassung der Aerzte in beiden Kantonen abgeschlossen und auch von den Großen Räthen beider Kantone ratificirt.

Mit Basel-Land sind Unterhandlungen gepflogen worden wegen Lostrennung der Gemeinden Duggingen und Grellingen von der Pfarrgemeinde Pfeffingen, die jedoch noch zu keinem definitiven Resultate gediehen sind.

Von Tessin, das Anfangs Juli den daselbst stattgefundenen Reaktionsversuch schnell und kräftig unterdrückte, langte darauf ein Extraditionsbegehren ein für den flüchtigen Angelo Chiapella aus Piemont, in welches jedoch laut Ihres Beschlusses, Tit., vom 19. Juni 1834, infolge dessen sich Bern von der Verpflichtung zur Auslieferung politischer Verbrecher lossagte, nicht eingetreten werden konnte. Hingegen wurde dem Ansuchen des nämlichen Standes um Ueberlassung von sechs vollständig ausgerüsteten Sechspfünderkanonen nebst drei neuen Kaissons nach neuer Ordonnanz gegen baare Bezahlung bereitwillig entsprochen.

Durch den Beschluß des Großen Rathes des Kantons Waadt ist jetzt ebenfalls sämmtlichen Schweizerbürgern, deren Regierungen Gegenrecht halten, das politische Wahlrecht eingeräumt, so daß also nach dem Großrathsdekrete vom 5. Mai 1832 an unsern Ur- und Wahlversammlungen auch die Waadtländer zur Ausübung dieses Rechtes zugelassen sind. Wenn wir die Bevölkerung der hierin reciprocirenden Kantone nach der Skala von 1837 annehmen, so genießen die stimmfähigen

Bürger von Bern (407,913 Seelen), Aargau (182,855 Seelen), Basel-Land (41,103 Seelen), diese drei Stände seit 1831; von Zürich (231,576 Seelen), seit 1838, und von Waadt (183,582 Seelen), seit 1841; zusammen von 1,047,029 Seelen, mithin von einer Bevölkerung, welche fast die Hälfte der Bevölkerung der gesammten Eidgenossenschaft ausmacht, in oben genannten Kantonen das politische Stimmrecht. Es ist wohl zu hoffen, daß bei gegebenem Anlaße auch die übrigen Kantone der Schweiz diesem Beispiele folgen werden.

Hinsichtlich der ernster sich gestaltenden Ereignisse in den Kantonen Solothurn und Aargau bei Anlaß der Annahme ihrer revidirten Verfassungen in den ersten Tagen des Januars berufen wir uns auf den Ihnen, Tit., unter'm 17. Februar erstatteten weitläufigen Bericht, den Sie auch wie die getroffenen Maßregeln und Anordnungen mit Ihrem Beifalle beehrt haben. Es dürfte jetzt wohl keinem Zweifel mehr unterworfen sein, daß durch dieses so rasche und energische Einschreiten des Standes Bern die Plane der geheimen Reaktion, welche den jetzigen Zustand der Aufregung in mehreren Kantonen für günstig erachtend offener als je seit 1833 aufgetreten war, vereitelt und die Schweiz vor einem weitaussehenden Bürgerkriege bewahrt worden ist. Die freudige Bereitwilligkeit, womit überall im ganzen Kanton trotz der sehr ungünstigen Jahreszeit und Witterung mit bewundernswerther Schnelligkeit dem ergangenen Aufgebote entsprochen wurde, macht dem bernischen Wehrstande Ehre und liefert den klaren Beweis, daß das gesammte Bernervolk, welches mit seinem gesunden Sinne gar wohl einsah, daß es sich hier durchaus um keine Religionsgefahr, sondern im Hintergrunde allein um eine politische Reaktion handle, die im Jahre 1831 erworbenen Rechte sich nicht werde rauben lassen. Eben so erfreulich, wie die überall sich kundgebende Freudigkeit, dem ersten Aufrufe zu folgen, war aber auch die gute Haltung und der treffliche Geist der

bernischen Truppen, die auch die wohlverdiente ehrenvolle Anerkennung fanden.

C. Innere Angelegenheiten.

1) Vorberathung auf den Staatsorganismus bezüglicher Fragen.

Ein Blick auf die Gesetzesbände der letztern Jahre zeigt die gesetzgeberische Thätigkeit des Großen Rathes seit 1837 in Abnahme: das diplomatische Departement empfindet als vorberathende Behörde der organischen Gesetze vor Allem die Rückwirkung dieses Zustandes. Im Jahre 1841 hatte es keinen einzigen Antrag weder auf Erlaß eines neuen noch auf Abänderung eines alten Gesetzes an die obern Behörden zu bringen. Bei der Nothwendigkeit, früher oder später verschiedene, wichtige organische Gesetze im Interesse unsers Staatslebens zu revidiren, benutzte das Departement die durch die innere Ruhe ihm gewordene Muße, um mit den Vorarbeiten für eine solche Revision sich zu beschäftigen. Das Resultat davon ist, daß nun folgende Gesetzesentwürfe von Commissionen oder einzelnen Beauftragten bearbeitet, zur Vorberathung durch das Departement bereit liegen:

1) Gesetzesentwurf über die Verantwortlichkeit von Beamten und Behörden.
2) Gesetzesentwurf über Abberufung öffentlicher Beamten *).
3) Revidirtes Reglement über die innere Organisation und die Berathungen des Großen Rathes.

Sodann ist eingeleitet, aber noch nicht beendigt die Bearbeitung eines revidirten Raths- und eines revidirten Wahlreglements.

---

*) Beide Entwürfe, verfaßt von Herrn Lehenscommissär Stettler, sind seither auch im Druck erschienen.

Das Departement hatte, wie bereits bemerkt, während des Jahres 1841 keinen neuen Gesetzesentwurf vorzulegen; dagegen mußte es sich mehrmals mit Interpretationen von Gesetzesvorschriften beschäftigen. So begutachtete es die Frage der Unverträglichkeit der Amtsrichter- mit den Unterstatthalterstellen; der Friedensrichter- mit den Gerichtspräsidentenstellen; der Lehenscommissär- mit der Landammannstelle; ferner den Antrag auf Erläuterung des §. 9 des Großrathsreglements, betreffend die Wahlform für die Sechszehner.

Neben dem untersuchte es vom politischen Standpunkte aus das Begehren der bernischen Gemeinden Duggingen und Grellingen um Trennung vom Kirchenverbande mit dem basel-landschaftlichen Pfeffingen, sowie andrerseits dasjenige der Ortschaften Roggenburg und Ederschwyler um Vereinigung mit dem Amtsverweserbezirke Laufen. Das letztere wurde vom Großen Rathe unstatthaft erfunden und abgewiesen; das erstere hatte lange Negotiationen mit Basel-Land zur Folge, die einstweilen noch ohne Resultat blieben.

2) Großraths-, Amtsgerichts-, Unterstatthalter- und Friedensrichterwahlen.

Zum fünften Male seit der ersten Zusammensetzung des Großen Rathes nach den Bestimmungen unsrer neuen Verfassung traten im Weinmonat die Urversammlungen des Kantons zusammen, um die Wahlkollegien zu bilden, für die periodische Erneuerung eines Drittels des Großen Rathes, so wie die Wiederbesetzung einiger in den Amtsgerichten vakant gewordener Stellen.

Diese Urversammlungen waren gleich wie in den Jahren 1835, 1837 und 1839, mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. im Jura und in den Bezirken Saanen und Oberhasle schwach besucht. An den Wahlversammlungen erschienen die Wähler fast durchgehends vollzählig. Einzig in den größern Bezirken

und da, wo Local- oder momentane Privathindernisse eintraten, blieben von je 100 bis 200 Wahlmännern 20, 30, 40 und mehr aus.

Das Resultat sämmtlicher Wahloperationen, so weit es den Großen Rath betraf, war, daß von den auf 31. Christmonat 1841 verfassungsgemäß austretenden Großräthen der Amtswahlbezirke 41 einfach, zwei doppelt, und einer, Herr Schultheiß Neuhaus, achtfach wieder gewählt worden; die übrigen Ernannten sind neu in den Großen Rath eingetreten.

Auf den Antrag von Regierungsrath und Sechszehner haben Sie, Tit., Herrn Stockmar von Pruntrut, da er sich auf die erlassene Ediktalladung nicht gestellt, während er verfassungsgemäß sein Domizilium im Kanton Bern haben sollte, bereits seit zwanzig Monaten landesflüchtig, mit sehr großem Mehr aus dem Verzeichniß der Mitglieder des Großen Rathes gestrichen und das Wahlcollegium von Pruntrut mit Ersetzung desselben beauftragt, welche Ersatzwahl auch sogleich vorgenommen worden.

In den Amtsgerichten waren theils infolge beendigter Amtsdauer, theils wegen Austritts durch Tod oder Resignation 25 Stellen wieder zu besetzen. Außerdem hatten die Wahlcollegien von Aarwangen, Biel, Münster, Oberhasle, Pruntrut und Konolfingen Wahlvorschläge für ihre vakant werdenden Amtsgerichtspräsidien einzureichen.

Sodann trat auch dieses Mal bei Regierungsstatthaltern, deren Amtsdauer bereits zu Ende gegangen, oder bald zu Ende gehen sollte, der Fall ein, daß dem §. 71 der Verfassung zufolge Wünsche für Wiedererwählung derselben ausgesprochen werden konnten; diese fielen für drei Regierungsstatthalter bejahend, für zwei verneinend aus.

Nach §. 4 des Großrathsreglementes müssen Einsprachen gegen Wahlverhandlungen dem Regierungsrathe binnen vierzehn Tagen, von dem Wahltage an gerechnet, eingereicht werden. Solcher Reclamationen sind nun drei eingelangt,

nämlich aus den Bezirken Courtelary, Freibergen und Oberhasle. Die erste fanden Sie, Tit., begründet; die beiden andern dagegen unstatthaft. Es wurden demnach die Wahlverhandlungen von Courtlary kassirt, die von Freibergen und Oberhasle (diese letztern jedoch mit Ausnahme der Großrathswahl des Herrn Schilt) gültig erklärt. Alle übrigen waren unbestritten geblieben und hatten demnach ihre Genehmigung bereits durch das Collegium von Regierungsrath und Sechszehnern erhalten.

Die Unterstatthalterwahlen gaben zu keinen Reclamationen Anlaß, dagegen hie und da die neu eingeführten Friedensrichterwahlen. Das Departement untersuchte und begutachtete dieselben nach den per Analogie zur Richtschnur angenommenen Bestimmungen des Wahlreglements vom 28. Brachmonat 1832. Der Staatskalender enthält die Urversammlungsbezirke, welche Friedensrichter aufgestellt, sowie die Namen dieser Letztern und ihrer Stellvertreter *). Ueber den Erfolg des Institutes selbst hat die Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements Bericht zu erstatten.

3) Ausübung der höhern Staatssicherheitspolizei.

Es war das erste Mal seit zehn Jahren, daß das diplomatische Departement nicht in den Fall gekommen, in staatssicherheitspolizeilicher Beziehung irgend eine Thätigkeit gegen Innen zu entwickeln. Nie schienen Regierende und Regierte so einigen Sinnes zu sein, als da es sich darum handelte, die höhern Interessen der Eidgenossenschaft gegen innere und äußere Gegner mit Kraft zu wahren. Besondere Erwähnung verdient während dieser nicht gefahrlosen Tage die Haltung der

*) Vergleiche unten im Berichte der Justizsektion.

katholischen Jurabevölkerung, die gegen mehrfach versuchte Einflüsterungen taub ob confessionellen Sympathien nicht die Urbedingungen jedes geregelten Staatsorganismus aus dem Auge verlor, indem sie gar wohl fühlte, daß es hier sich vielmehr um einen Versuch politischer Reaktion handelte, keineswegs aber die Religion gefährdet sei.

Zu Corban (im Amte Münster) hatten sich Jesuitenmissionen einschleichen wollen, deßhalb wurde nach Antrag des diplomatischen Departements vom Regierungsrathe ein Kreisschreiben an die vier Regierungsstatthalter von Delsberg, Freibergen, Münster und Pruntrut erlassen: „daß den bestehenden Vorschriften gemäß bloß die angestellten „Geistlichen predigen und Messe lesen sollen, fremden Missionären „hingegen dieses Offizium wie unter den frühern Regierungen „so auch gegenwärtig untersagt sei, es wäre denn, daß sie „hiezu eine spezielle Bewilligung der Regierung erhalten hätten. „Wenn sich also solche Missionäre nach Ihren Bezirken wenden „sollten, so hätten die Regierungsstatthalter, falls jene keine „solche Bewilligung vorweisen könnten, ihnen das Abhalten „solcher Missionen zu untersagen, übrigens die bestehenden „Polizeigesetze zu handhaben." Von dieser Verfügung wurde auch dem hochwürdigsten Bischofe von Basel Kenntniß gegeben. Es wurde auch durch dieses ernste Einschreiten der Zweck der Behörde erreicht.

4) Institut der Amtsblätter.

Ueber das Gedeihen derselben sprechen am deutlichsten folgende Zahlverhältnisse.

I. Deutsches Amtsblatt.

Das Einnehmen betrug:

1) An Abonnements . .			Fr. 17,408. —
2) Insertionen:			
a. Des Amtsblattes .	Fr. 9,511. 60		
b. Des Anzeigers .	„ 4,588. 90		
		„	14,100. 50
3) Verkauf einzelner Bogen		„	90. 10
4) Zinsvergütung von deponirten Geldern . . .		„	1,007. 10
			Fr. 32,605. 70

Das Ausgeben.

1) Druckkosten des Amtsblattes		Fr.	9,783. 40
2) „ „ Anzeigers		„	3,936. 30
3) „ der Gesetze und Dekrete		„	1,109. 15
4) Druckkosten der Großrathsverhandlungen . . .		„	4,500. 60
5) Büreau, Spedition und Besoldung des Direktors		„	3,031. 80
		„	22,361. 25
	Ueberschuß	Fr.	10,244. 45

II. Französisches Amtsblatt.

Einnehmen.

Der Unternehmer ist auf die Einnahmen angewiesen.

Ausgeben.

Regelmäßiger Beitrag an die Unternehmer	Fr.	600. —
Uebertrag	Fr.	600. —

Uebertrag		Fr. 600. —
Ueberſetzung des Amtsblattes	Fr. 233. 40	
„ der Großrathsver=		
handlungen	„ 1,110. —	
		„ 1,343. 40
Vermiſchtes (Druckkoſten nach		
Akkord)		„ 763. 25
		Fr. 2,706. 65
Nachdem von dem Ueberſchuſſe des deutſchen		
Amtsblattes von		Fr. 10,244. 45
abgezogen wurde das jährlich ſich erneuernde		
Defizit des franzöſiſchen mit		„ 2,706. 65
verblieben als reiner Ueberſchuß . . .		Fr. 7,537. 80

Dieſer bedeutende Gewinn (im Jahre 1840 betrug der Aktivſaldo der Amtsblätter bloß 2564 Franken) rührt hauptſächlich von den durch die neue Ausſchreibung erzielten günſtigern Akkorden mit dem Drucker des deutſchen Amtsblattes und Anzeigers her. Denn die ſämmtlichen Druckkoſten, welche im Jahre 1840 noch Fr. 17,622. 30 betrugen, ſind 1841 auf Fr. 13,719. 70 ermäßiget worden.

Zum Schluſſe dürfte es wohl auch der Fall ſein, hier der endlichen gütlichen Beilegung des ſogenannten Dotationsſtreites zu erwähnen, nachdem derſelbe faſt zehn Jahre gedauert hatte.

Aus den zu verſchiedenen Zeiten von den verſchiedenen hiefür aufgeſtellten Commiſſionen an Sie, Tit., geſtellten Berichten und Anträgen, die mehrentheils auch im Druck erſchienen ſind, iſt Ihnen der Urſprung und Gang der daherigen Verhandlungen ſattſam bekannt, ſo daß es völlig überflüſſig wäre, Sie hiemit des Fernern behelligen zu wollen. Daher

erwähnen wir bloß, daß man sich endlich in diesem Jahre zu einem Vergleiche vereinigen konnte, welcher vom Burgerrathe von Bern am 17. Juni, vom Regierungsrathe am 19. Juni vorläufig angenommen, endlich definitiv am 23. Juni von der Burgergemeinde von Bern und von Ihnen, Tit., am 26. Juni 1841 ratificirt worden ist.

Infolge desselben werden Fr. 500,000 an die Staatskasse zurückfallen und durch die Erhebung der beiden wohlthätigen Anstalten, der Insel und des äußern Krankenhauses, zu selbstständigen Korporationen dürfte ihre gesegnete Wirksamkeit zum Wohle des gesammten Landes und der leidenden Menschheit überhaupt einen noch größern Umfang gewinnen.

Der abgeschlossene Vergleich selbst lautet:

§. 1.

Die Finanzverwaltung des Kantons und diejenige der Burgergemeinde der Stadt Bern verzichten beidseitig auf die ihnen durch die Aussteuerungsurkunde der Stadt Bern vom 20. Herbstmonat 1803 und die Akte über die Bestimmung des Kantonalvermögens vom 15. Brachmonat 1804 zugeschiedenen Eigenthums- und Verwaltungsrechte an dem Inselspitale und dem äußern Krankenhause.

§. 2.

Der Inselspital und das äußere Krankenhaus werden zu selbstständigen Anstalten mit Korporationsrecht erhoben in der Art, daß sie nebst der Befugniß, auf eigenen Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, das Recht der eigenen selbstständigen Administration erhalten.

§. 3.

Das diesen beiden Anstalten angehörende Vermögen soll getrennt verwaltet, denselben als Korporationsgut ungeschwächt erhalten und stiftungsgemäß verwendet werden.

§. 4.

Beide Anstalten werden unter die Oberaufsicht der Regierung gestellt, die Organisation bleibt einem besondern Reglemente

vorbehalten, welches von der gegenwärtigen Inſeldirektion entworfen und der Genehmigung des Regierungsrathes unterlegt werden wird.

Jedoch ſollen folgende Hauptbeſtimmmungen in das zu entwerfende Reglement aufgenommen werden:

a. Für die ſpezielle Aufſicht und Verwaltung dieſer beiden Anſtalten ſind zwei Behörden aufzuſtellen, eine weitere und eine engere. Erſtere wird von der Regierung, Letztere von der weitern Behörde ernannt.

b. Dieſe beiden Behörden haben dann die ſämmtlichen Beamten der Inſel und des äußern Krankenhauſes zu ernennen.

Bis nach Einführung der neuen Organiſation beſorgt die Inſeldirektion die Verwaltung auf bisherigem Fuße.

§. 5.

Die ſogenannten Burgerſtuben im Inſelſpitale bleiben auf bisherigem Fuße beibehalten.

§. 6.

Damit der gewünſchte Zweck des Fortblühens dieſer beiden wohlthätigen Anſtalten deſto eher erreicht und geſichert werde, verpflichten ſich beide vertragſchließende Theile, dieſelben gemeinſam mit einer Summe von einer und einer halben Million Schweizerfranken auszuſteuern; wozu jeder Theil die Hälfte, alſo der Staat Fr. 750,000, und ebenſo die Burgergemeinde von Bern Fr. 750,000 beitragen ſoll.

§. 7.

Von dieſen 1,500,000 Franken werden eine Million zum Stiftungsfond der Inſel und eine Viertelmillion zum Stiftungsfond des äuſſern Krankenhauſes verlegt; eine Viertelmillion hingegen wird, mit beſonderer Rückſicht auf das Bedürfniß eines Irrenſpitals, zur Erweiterung beider Anſtalten beſtimmt.

§. 8.

Die Burgergemeinde der Stadt Bern wird von dem von ihr zur Ausſteuerung der Inſel- und äußern Krankenhaus-

Korporation zu leistenden Beitrage von 750,000 Fr. eine Summe von 500,000 Fr. nach Verfluß eines Jahres von der endlichen Genehmigung gegenwärtigen Vergleiches hinweg bezahlen, oder diese Summe vom nämlichen Zeitpunkte an mit vier vom Hundert jährlich verzinsen und über die Art der Abbezahlung derselben sich mit der Inselverwaltung verständigen. Die übrigen 250,000 Fr. hingegen wird die Burgergemeinde der Stadt Bern von nun an zu Handen der Insel- und äußern Krankenhaus-Korporation für den im Artikel 7 bestimmten Zweck der Erweiterung beider Anstalten verfügbar halten und nach Maßgabe des Bedürfnisses, jedoch ohne Zins und unter Anrechnung der dem äußern Krankenhause bereits geschenkten 25,000 Fr. laut Artikel 9 hierauf an die Behörde abliefern.

§. 9.

Die Finanzverwaltung des Staates hingegen wird ihren zur Aussteuerung der Insel- und äußern Krankenhaus-Korporation zu liefernden Beitrag von 750,000 Fr. dadurch leisten, daß sie die infolge Großrathsbeschlusses vom 15. Jänner 1831 und Uebereinkunft vom 27. Heumonat 1831 dem äußern Krankenhause geschenkten 250,000 Fr. in dieser Anstalt und ebenso von der in Folge Uebereinkunft vom 19. Herbstmonat 1829 und laut des hiervor erwähnten Großrathsbeschlusses der Insel geschenkten Million einen Betrag von 500,000 Fr. bei'm Inselfond läßt. Ueber die übrigen 500,000 Fr. bleibt dem Staate die fernere Verfügung vorbehalten; in dem Sinne jedoch, daß, wenn er gutfinden sollte, dieselben zurückzuziehen, dannzumal die in Folge Uebereinkunft vom 27. Heumonat 1831 dem äußern Krankenhause durch die Burgergemeinde von Bern geschenkten 25,000 Fr. dieser letztern ebenfalls, mittelst Anrechnung an die laut Art. 7 zur Erweiterung der Anstalten bestimmten 250,000 Fr. restituirt werden sollen.

§. 10.

Die Finanzverwaltung des Kantons und diejenige der Burgergemeinde der Stadt Bern verzichten beidseitig auf die

ihnen durch die Aussteurungsurkunde der Stadt Bern vom 20. Herbstmonat 1803 und die Akte über die Bestimmung des Kantonalvermögens vom 15. Brachmonat 1804 zugesicherten Eigenthums- und Verwaltungsrechte an der sogenannten Mußhafenstiftung und dem sogenannten Schulsäckel.

§. 11.

Die Regierung übernimmt die stiftungsgemäße Verwaltung und Verwendung des diesen beiden Stiftungen angehörenden Vermögens mit Beibehaltung abgesonderter Rechnungsführung. Dasselbe soll mit dem Staatsvermögen nicht vermengt, sondern fernerhin als selbstständiges Stiftungsgut ungeschwächt erhalten werden.

§. 12.

Der bisherige jährliche Beitrag von 500 Fr. aus dem Schulsäckel an die Primarschulen der Stadt Bern soll auch fernerhin fortbezahlt, oder der entsprechende Kapitalbetrag herausgegeben werden.

§. 13.

Bei der in Folge dieses Vergleiches eintretenden Umgestaltung des Inselspitals, des äußern Krankenhauses, des Mußhafens und des Schulsäckels bleiben allen gegenwärtigen Beamten und Angestellten dieser Stiftungen ihre Stellen mit Beibehaltung ihrer jetzigen reglementarischen Besoldungen und Genüsse für die übrige Zeit ihrer Amtsdauer zugesichert.

§. 14.

Mittelst dieses Vergleiches fallen alle und jede aus den sogenannten Dotationsverhältnissen entsprungenen Reklamationen irgend einer Art zwischen dem Staate und der Burgergemeinde der Stadt Bern gänzlich dahin; so daß von nun an der Vermögensstand beider Theile, sowie derselbe sich in Folge der Verfügungen der helvetischen Liquidationskommission und des seitherigen faktischen Besitzes auf den heutigen Tag gestaltet hat, mit alleiniger Ausnahme der durch diesen Vergleich begründeten Modifikationen, als rechtmäßig und für Staat und Stadt

gleich verbindlich anerkannt seyn und bleiben soll. Namentlich fallen demnach alle diesen Augenblick zwischen den vertragschließenden Theilen obwaltenden, den Gegenstand dieses Vergleiches betreffenden Prozesse, welche durch die beiden Klagen der Dotationskommission des Staates vom 18. Jänner 1839 hervorgerufen worden, dahin, und hinsichtlich der daherigen Kosten wird der Grundsatz aufgestellt, daß, soweit das Schicksal derselben nicht bereits auf rechtsverbindliche Weise entschieden worden, jeder Theil die seinige an sich selbst haben soll.

§. 15.

In gleicher Weise fallen mittelst dieses Vergleiches auch alle und jede ferneren allfällig noch unbereinigten Ansprüche der Insel und des äußern Krankenhauses an den Staat oder an die Burgergemeinde der Stadt Bern, oder umgekehrt des Staates oder der Burgergemeinde von Bern an die Insel und das äußere Krankenhaus dahin, so daß auch der Vermögensstand dieser beiden Anstalten, sowie er unmittelbar vor Abschluß gegenwärtigen Vertrages faktisch beschaffen war, mit den durch diesen Vertrag eingeführten Modifikationen von beiden Theilen als rechtmäßig und sowohl für den Staat und die Burgergemeinde von Bern als für die Insel- und äußere Krankenhaus-Korporation selbst als rechtverbindlich anerkannt sein und bleiben soll.

§. 16.

Damit in dieser Hinsicht für die Zukunft jeder Zweifel gehoben, und ebenso der Bestand der übrigen unter gegenwärtigen Vergleich fallenden Fonds in authentischer Form festgesetzt sey, wird endlich convenirt, daß über den Bestand des Vermögens des Inselspitals und äußern Krankenhauses, sowie des Mußhafens und des Schulsäckels auf den Tag des endlichen Abschlusses dieses Vergleiches genaue Inventarien aufgenommen und doppelt ausgefertigt werden sollen, um nach beiderseitiger Anerkennung ausgewechselt und in die Archive des Staates und der Stadt niedergelegt zu werden.

Wir erwähnen endlich noch einige besondere Verfügungen:

Ueber die Beschwerde des Verwaltungscomité der **Helvétie de l'an 1840** wegen der Schließung der Presse dieses Blattes sind Sie, Tit., am 24. Februar mit großer Mehrheit zur Tagesordnung geschritten.

An die Kosten der Feierlichkeit bei der Grundsteinlegung der Nydeckbrücke in Bern wurden aus dem Rathskredite 400 Fr. beigesteuert.

Als eine Seltenheit verdient zuletzt wohl auch folgender Zug aufbewahrt zu werden:

Von einem Sterbenden wurden dem Staate durch einen Beamten, welcher jenem dafür Verschwiegenheit des Namens gelobte, 69 Fr. in Gold zurückerstattet, indem der Sterbende bekannte, vor fünf und zwanzig Jahren den Staat um 34 Fr. 50 Rp. betrogen zu haben, was er jetzt dem Staate nebst den Zinsen wieder vergüte.

Jura-Gewässer-Correktion.

Schon im Staatsverwaltungsberichte für das Jahr 1840 wurden die Gründe berührt, warum der mit Ausarbeitung eines Planes über die Ausführung der Juragewässercorrektion und Entsumpfung des Seelandes beauftragte Oberingenieur, Herr Oberstlieutenant La Nicca, nicht mit der wünschbaren Beförderung zur Erledigung dieser wichtigen Aufgabe schreiten konnte. Die nämlichen Abhaltungsgründe traten zum Theile auch im Jahre 1841 wieder ein, indem der genannte Sachkundige nicht bloß für die Straßen- und Wasserbauten in seinem Heimathkantone, sondern auch für die Beaufsichtigung des Linthwerkes und als eidgenössischer Experte in Angelegenheiten seines Faches vielfach in Anspruch genommen ward. Nichtsdestoweniger wiedmete Herr La Nicca dem hier in Frage liegenden

Gegenstande seine Aufmerksamkeit mit allem dem Fleiße, welcher bei seinem erwiesenermaßen sehr ausgedehnten Wirkungskreise gehofft werden durfte. Von seiner Seite erfreute sich daher die Direktion noch vor Abfluß des Jahres der Vorlegung eines Berichtes und Antrags über Bewerkstelligung der Unternehmung, welche überzeugende Beweise von der tiefen Einsicht liefern, mit welcher dieser Ingenieur alle Theile des beabsichtigten Werkes seiner Untersuchung unterworfen hat, und wie wohl berechnet die von ihm angerathenen Ausführungsmaßregeln sind. Seinen Bericht begleitete er mit den erforderlichen erläuternden Tabellen mit einigen Uebersichts- und Spezialplanen, und einem annähernden Kostensvoranschlage. Obgleich der Gesammtbetrag dieses letztern sich allerdings auf eine bedeutende Summe beläuft, so ist doch nicht zu verkennen, daß dieselbe unter dem Verhältniß zu den erwartenden entschiedenen Vortheilen steht, welche bei umfassender Correktion der fraglichen Gewässer und der damit verbundenen Entsümpfung eines weit ausgedehnten Moosgebietes, für den Handelsverkehr, Industrie und Landwirthschaft, für das physische und geistige Wohl der Bevölkerung auf immer sichergestellt werden.

Einige Mitglieder der technischen Sektion der Direktion sahen sich veranlaßt, dem Oberingenieur einige Bemerkungen über dessen Bericht einzugeben, worauf er dieselben annoch durch mehrere Erweiterungen in demselben angemessen berücksichtigte. Die Direktion hat seitdem (im Laufe des Jahres 1842) den vollständigen Drnck jenes Berichtes und Antrages nebst den zudienenden Beilagen angeordnet; der daherige fernere Erfolg, soweit es die Annahme oder Verwerfung des besprochenen Exekutivplanes durch die Gesellschaft der Aktionärs betrifft, wird hoffentlich bereits im nächstfolgenden Jahresberichte mitgetheilt werden können.

Wenn die Direktion also mit großer Befriedigung auf die durch endliche Erlangung eines solchen Planes geschehene wesentliche Förderung ihres Zweckes hinblickt, so muß sie dagegen hier

neuerdings bedauern, daß die vom Regierungsrathe laut Art. 3 des Dekretes vom 12. März 1839 eingesetzte Kommission zu Vereinigung der Eigenthums- und Nutzungsberechtigungen auf dem großen Moose, dieses dringend nothwendige Geschäft nicht vorgenommen hat; es bleibt nur zu wünschen, daß aus diesem Umstande keine nachtheilige Behinderung des Fortganges der Juragewässerunternehmung entstehen möge. Am Schlusse des Jahres 1841 zeigte sich indessen rücksichtlich dieses Punktes die erfreuliche Aussicht, daß die betheiligten Moosgemeinden aus eigenem Antriebe dazu schreiten würden, durch einen von ihnen aufgestellten Ausschuß die erwähnten Verhältnisse untersuchen und wo möglich erledigen zu lassen. (Dieser Ausschuß ist im Frühjahr 1842 wirklich gebildet worden und in Thätigkeit getreten.) Um diesen besondern und tief eingreifenden Gegenstand noch näher zu beleuchten, wurde von der Direction der Druck eines Auszuges aus dem Rechtsgutachten über das große Moos von Herrn Professor Dr. Rheinwald veranstaltet.

Herr Gerichtspräsident Haas in Burgdorf vollendete die Bearbeitung eines Gesetzesentwurfes über die Expropriation (Entwährung) und übergab denselben der Direction zur Berathung, welche jedoch für den Augenblick noch nicht erfolgen konnte.

Auf den Wunsch des Herrn Oberingenieurs beabsichtigte die Direction im Jahre 1841 ein Nivellement vom Bielersee über das Pieterlenmoos bis an die Aare aufnehmen zu lassen, und es war hiezu der nöthige Credit angewiesen, sowie die Voranstalten getroffen; allein die Vollführung unterblieb, weil bei Prüfung einer frühern dießfälligen Arbeit ersichtlich wurde, daß einer allfälligen Canalanlage in dieser Richtung allzugroße Hindernisse entgegenstehen würden; weßwegen auch bei Entwerfung des Hauptplans ganz andere Linien gewählt wurden. Wohl aber begannen mit dem 1. Januar 1841 die regelmäßigen täglichen Beobachtungen des Wasserstandes der Broye, Zihl und Aare von Aarberg, Murten und Zihlbrücke bis

untenher Solothurn, deren Ergebnisse die Zweckmäßigkeit der Einrichtung, wozu Herr Professor Dr. Trechsel den Grund legte, vollkommen rechtfertigen. Die Resultate des Jahres 1841 bieten viele Verschiedenheiten gegen jene von 1817 dar, und können daher nicht ohne Einfluß auf die Combination der Correktionsanstalten bleiben.

Daß der Große Rath unter'm 13. März 1841 das Dekret über Bewilligung zu Bildung von Exekutivgesellschaften verlängert habe, wurde vorläufig schon im Jahresberichte von 1840 bemerkt.

In finanzieller Beziehung ist die Gesellschaft von beruhigendem Gedeihen begünstigt. Die Anzahl der von den Mitgliedern übernommenen Actien betrug bis Anfang 1841 im Ganzen 988, welche zusammen eine Summe von Fr. 34,086 darstellen. Die Generalversammlung der Actionärs hatte für die Ausgaben des Jahres 1840 einen Credit von Fr. 7231 bewilligt; allein obschon alle dabei vorgesehenen Arbeiten und übrigen Aufträge vollzogen wurden, beliefen sich die wirklichen Ausgaben mit Hinzurechnung der letzten Monate von 1839 doch nur auf Fr. 5109. 10, und es ward somit eine Minderausgabe von Fr. 2121. 90 erzielt. Im Jahre 1841 hat sich abermals die Zahl der Actionärs, und durch Einlösung der daherigen abgesetzten Actien, somit auch das verfügbare Vermögen der Gesellschaft vermehrt, und bei Festhaltung des Standpunktes, daß die jetzt bestehende Gesellschaft vor der Hand nur vorbereitende Zwecke hat, unterliegt es keinem Zweifel, daß die vorhandenen Geldmittel zu vollständiger Erreichung derselben genügen.